

Anlage 1 zur Stellplatzsatzung der Stadt Königsbrunn



Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
1.	Wohngebäude	
1.1	bis 3 Wohneinheiten	1 pro 40 m ² Wohnfläche
1.2	mit mehr als 3 Wohneinheiten	1 pro 40 m ² Wohnfläche
1.3	geförderter Wohnungsbau	1 pro 40 m ² Wohnfläche
1.4	Gebäude mit Altenwohnungen	0,5 je WE
1.5	Wochenend- und Ferienhäuser	1 je WE
1.6	Kinder-, Schüler- und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je Bett
1.7	Studentenwohnheime	1 Stellplatz je Bett
1.8	Schwestern-/ Pflegerwohnheime	1 Stellplatz je Bett, mindestens 3 Stellplätze
1.9	Arbeitnehmerwohnheime	1 Stellplatz je 4 Betten, mindestens 3 Stellplätze
1.10	Altenwohnheime	1 Stellplatz je 15 Betten, mindestens 3 Stellplätze
1.11	Altenheime, Langzeit- und Kurzzeitpflegeheime	1 Stellplatz je 12 Betten, mindestens 3 Stellplätze
1.12	Tagespflegeeinrichtungen	1 Stellplatz je 12 Betten, mindestens 3 Stellplätze
1.13	Obdachlosenheime, Gemeinschaftsunterkünfte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	1 Stellplatz je Bett
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen	
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stellplatz je 40 m ² NF ¹⁾
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergl.)	1 Stellplatz je 30 m ² NF ¹⁾
3.	Verkaufsstätten	
3.1	Läden	1 Stellplatz je 75 m ² VKF
3.2	Waren- und Geschäftshäuser (einschließlich Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben)	1 Stellplatz je 100 m ² VKF
4.	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen	
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Kinos, Mehrzweckhallen)	1 Stellplatz je 30 Sitzplätze bzw. Besucher
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze bzw. Besucher
4.3	Gemeindekirchen	1 Stellplatz je 20 Sitzplätze bzw. Besucher
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 30 Sitzplätze bzw. Besucher
5.	Sportstätten	
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stellplatz je 300 m ² Sportfläche
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 300 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche; zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stellplatz je 100 m ² Grundstücksfläche
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze

5.8	Tennisplätze ohne Besucherplätze	2 Stellplätze je Spielfeld
5.9	Tennisplätze mit Besucherplätzen	2 Stellplätze je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze
5.10	Squashanlagen	2 Stellplätze je Court
5.11	Minigolfplätze	6 Stellplätze je Minigolfanlage
5.12	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn
5.13	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stellplatz je 5 Boote
5.14	Fitnesscenter	1 Stellplatz je 40 m ² Sportfläche
6.	Gastgewerbe und Vergnügungsstätten	
6.1	Gaststätten	1 Stellplatz je 10 m ² Gastfläche
6.1.1	Außenbewirtung	1 Stellplatz je 10 m ² Außenbewirtungsfläche
6.2	Spiel-, Automatenhallen, Wettbüros	1 Stellplatz je 20 m ² NF,
6.3	Billiard-Salons und sonstige Vergnügungsstätten	1 Stellplatz je 20 m ² NF, mind. 3 Stellplätze
6.4	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 6 Betten, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1 oder 6.2
6.5	Jugendherbergen	1 Stellplatz je 15 Betten
7.	Krankenanstalten	
7.1	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 4 Betten
7.2	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 6 Betten
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stellplatz je 4 Betten
7.4	Ambulanzen	1 Stellplatz je 30 m ² NF, mindestens 3 Stellplätze
8.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung	
8.1	Grundschulen, Schulen für Lernbehinderte	10 Stellplätze je 3. und 4. Klasse
8.2	Hauptschulen, sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	15 Stellplätze je Klasse
8.3	Förderschulen	1 Stellplatz je 15 Schüler
8.4	Hochschulen	1 Stellplatz je 10 Studierende
8.5	Tageseinrichtungen für Kinder	1 Stellplatz je 25 Kinder, mindestens 5 Stellplätze
8.6	Jugendfreizeitheimen und dergl.	1 Stellplatz je 15 Besucherplätze
8.7	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten und dergl.	1 Stellplatz je 10 Auszubildende
9.	Gewerbliche Anlagen	
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellplatz je 70 m ² NF oder je 3 Beschäftigte
9.2	Lagerräume, -plätze, Ausstellungs-, Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 100 m ² NF oder je 3 Beschäftigte
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	1 Stellplatz je Wartungs- oder Reparaturstand
9.4	Tankstellen	Bei Einkaufsmöglichkeit über Tankstellenbedarf hinaus: Zuschlag nach 3
9.5	Bordelle und bordellähnliche Betriebe	1 Stellplatz je 20 m ² Nutzfläche
9.6	Automatische Kfz-Waschanlagen	1 Stellplatz je Waschanlage
10.	Verschiedenes	
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je Kleingarten
10.2	Friedhöfe	1 Stellplatz je 1500 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stellplätze

Erläuterungen:

Außenbewirtungsfläche

Aufstellflächen für Tische und Stühle, einschließlich der dazu gehörenden Bewegungsräume

Gastfläche

Nutzfläche aller Gasträume, einschließlich dem dem Gast zugänglichen Thekenbereiche

Nutzfläche

Berechnung nach DIN 277-2

Sportfläche

alle dem reinen Sportbetrieb dienenden Räume/Flächen

Verkaufsfläche NF (V)

Nutzfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume/Flächen

WE

Wohneinheit

Wohnfläche

Berechnung nach der Wohnflächenverordnung (WoFIV); Balkone, Terrassen, Loggien werden zur Hälfte angerechnet

Königsbrunn, 04.06.2025

Stadt Königsbrunn

Franz Feigl

Erster Bürgermeister